RA Dubravko Mandic Grünwälderstraße 1-7 79098 Freiburg im Breisgau

Amtsgericht Stuttgart
Hauffstraße 5
70190 Stuttgart

DUBRAVKO MANDIC
RECHTSANWALT

Dubravko Mandic
Fachanwalt für Strafrecht

Dr. Till Weckmüller LL.M.
Rechtsanwalt

Grünwälderstraße 1-7
79098 Freiburg im Breisgau
Telefon 0761 - 217 729 39
Telefax: 0761 – 217 729 42
E-Mail kanzlei-mandic@gmx.info
www.kanzlei-mandic.de

Bankverbindung:
Sparkasse Freiburg-Nördlicher Breisgau
DE19 6805 0101 0013 9000 94

10.11.2025

In der Strafsache

16 Ds 354 Js 67085/24

S-133/25-RAM
Bitte stets angeben!

lehnt die Angeklagte die Richterin am Amtsgericht Dettling wegen der Besorgnis der Befangenheit ab.

Begründung:

I. Aufgrund der Ablehnung des Befangenheitsgesuch als unzulässig entsteht bei der Angeklagten der Eindruck der Befangenheit.

1. Die abgelehnte Richterin am Amtsgericht Dettling wurde am 05.04.2025 von der Angeklagten wegen der Besorgnis der Befangenheit abgelehnt.

In dem Befangenheitsgesuch wurde ausgeführt, dass die abgelehnte Richterin überwiegend nur solche Zeugen geladen habe, auf deren Aussagen sie ihr verurteilendes Urteil stützen könne. Dies wurde damit begründet, dass entgegen der Amtsermittlungspflicht bereits im

Zwischenverfahren vorgebrachte Zeugenbeweise nicht berücksichtigt, sondern schlicht ignoriert wurden. Zwar bedarf es keiner formalen Entscheidung, jedoch ergab sich aus der Pflicht zur Aufklärung des Sachverhalts, die angebotenen Zeugen zu laden.
Da sämtliche Anträge per Beschluss ohne Rechtsverlust gestellt werden konnten, wurde dieses Befangenheitsgesuch am 06.11.2025 mit einem Schriftsatz per beA weiter ausgeführt.

Insbesondere wurde ausgeführt, dass die abgelehnte Richterin zu Beginn der Hauptverhandlung am 5. November 2025 einen Beschluss fasste, nach dem das Gericht bis zum Ende der Hauptverhandlung keine Anträge jeglicher Art entgegennehmen werde. Im Rahmen der Hauptverhandlung am 5. November 2025 begann die abgelehnte Richterin, die für die Hauptverhandlung am 10. November 2025 vorgesehenen Termine zu nennen, obwohl sie zu Beginn der Verhandlung angekündigt hatte, dem Unterzeichner die Möglichkeit zur Stellung von Anträgen einzuräumen. Der Unterzeichner konnte die abgelehnte Richterin nur mit einem lauten „Halt!" unterbrechen, ohne dass die Hauptverhandlung unterbrochen wurde. Daraus ergab sich insbesondere der Grund für die Annahme der Besorgnis der Befangenheit, denn in § 26 Abs. 1 S. 1 StPO heißt es:

> *„Das Ablehnungsgesuch ist bei dem Gericht, dem der Richter angehört, anzubringen; es kann vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt werden."*

Diese Regelung räumt dem Angeklagten die Wahl ein, ob er das Gesuch in der Hauptverhandlung stellt oder es vor der Geschäftsstelle zu Protokoll erklärt. Wie bereits mit Schriftsatz vom 06.11.2025 ausgeführt, verstößt die Praxis der abgelehnten Richterin gegen diese Regelung.

Im Zwischenverfahren hat die abgelehnte Richterin selbst auf die Hauptverhandlung verwiesen, nur um dann zu Beginn jegliche Anträge des Unterzeichners zu unterbinden. Zudem versuchte sie, die Sitzung zum Ende des Verhandlungstages schnellstmöglich zu unterbrechen und erst am 10. November 2025 fortzusetzen. Dadurch wäre es dem Unterzeichner unmöglich gewesen, das bereits angekündigte Ablehnungsgesuch oder weitere Beweisanträge zu stellen. Ich zitiere:

> *„Soweit eine zügige Vorgehensweise erforderlich war, wurde diese bewusst von der abgelehnten Richterin so gestaltet. Die abgelehnte Richterin lud die erste Zeugin für 10:00 Uhr, somit für den Prozessbeginn, vor. Zum Zeitpunkt der Ladung der Zeugen wusste die abgelehnte Richterin bereits, dass Beweisanträge von der Verteidigung gestellt werden würden, da sie diese bereits gelesen hatte. Im Zwischenverfahren hat*

die abgelehnte Richterin selbst auf die Hauptverhandlung verwiesen, nur um dann unmittelbar zu Beginn jegliche Anträge des Unterzeichners zu unterbinden. Zudem versuchte sie, die Sitzung zum Ende des Verhandlungstages schnellstmöglich zu unterbrechen und erst am 10.11.2025 fortzusetzen. Dadurch wäre es dem Unterzeichner unmöglich gewesen, das bereits angekündigte Ablehnungsgesuch oder weitere Beweisanträge zu stellen.

Eine solche Praxis verstößt jedoch gegen § 26 Abs. 1 StPO. Zu den grundlegenden Rechten eines Angeklagten gehört es, in einer laufenden Hauptverhandlung sachdienliche Anträge zu seiner Verteidigung zu stellen. Zwar ist das Recht, Befangenheitsgesuche in der Hauptverhandlung zu stellen, im Rahmen der Sachleitung des Vorsitzenden auszuüben, doch kann es dem Angeklagten nicht gänzlich genommen werden (BGH, Beschluss vom 8. Juni 2005 – 2 StR 118/05 –, Rn. 14, juris). Dieses Recht sollte der Angeklagten ohne erkennbaren Grund genommen werden. Insbesondere waren keine weiteren Zeugenladungen erforderlich, die es rechtfertigen würden, die Hauptverhandlung frühzeitig zu unterbrechen und der Angeklagten die Möglichkeit zu nehmen, ihre bereits angekündigten Anträge zu stellen. Somit entsteht der Eindruck, dass die abgelehnte Richterin gar nicht die Möglichkeit bieten wollte, Anträge zu stellen, obwohl ihr die geplanten Anträge bekannt waren.

[...]

Da der abgelehnten Richterin sämtliche Beweisanträge bereits bekannt waren und das Ablehnungsgesuch unmittelbar zu Beginn der Hauptverhandlung angekündigt hatte, lässt ihr Verhalten für einen unbefangenen Beobachter nur den Rückschluss zu, dass sie der Verteidigung nicht mehr zuhören wollte und kein Interesse an deren Anträgen hatte. Insbesondere sei die Hauptverhandlung kein Ort für solche Anträge.

In Anbetracht der fehlenden Begründung für das gesamte Prozessverhalten der abgelehnten Richterin erscheint die Verfahrensführung willkürlich. Die Angeklagte muss daher eine Voreingenommenheit zu ihrem Nachteil befürchten."

Dieses Befangenheitsgesuch lehnte die abgelehnte Richterin als unzulässig ab.

2. Aus der Ablehnung des Befangenheitsgesuchs ergibt sich jedoch ein eigenständiger Grund der Befangenheit. Denn die abgelehnte Richterin hat einen offensichtlich zulässigen Antrag

willkürlich als Richterin in eigener Sache entschieden und der Angeklagten ihr Recht auf den gesetzlichen Richter genommen.

Gemäß § 26a Abs. 1 Nr. 2 StPO kann das Gericht ein Ablehnungsgesuch als unzulässig ablehnen, wenn es nicht begründet ist. Nach ständiger Rechtsprechung wird dies auf Fälle völliger Ungeeignetheit ausgeweitet. Eine solche Ungeeignetheit ist hier jedoch nicht erkennbar.

Die völlige Ungeeignetheit ist abzugrenzen von der offensichtlichen Unbegründetheit. Die offensichtliche Unbegründetheit ist kein Gradmesser für die Zulässigkeit des Antrags. Für die Abgrenzung ist darauf abzustellen, ob das Ablehnungsgesuch losgelöst und ohne nähere Prüfung des konkreten Einzelfalls zur Begründung der Besorgnis der Befangenheit vollkommen ungeeignet ist oder aber, ob über die bloß formale Prüfung hinaus eine inhaltliche Prüfung erforderlich ist (BGH 29.6.2006 – 5 StR 485/05, NStZ 2006, 703 (704)). Durch letzteres würde der abgelehnte Richter sich zum „Richter in eigener Sache" erheben, was gegen Art. 101 Abs. 1 S. 2 GG verstößt (BVerfG 2.6.2005 – 2 BvR 625/01, NJW 2005, 3410 (3412); BGH 29.6.2006 – 5 StR 485/05, NStZ 2006, 703 (704); 10.8.2005 – 5 StR 180/05, BGHSt 50, 216 (219)).

Völlig ungeeignet ist nach der Rechtsprechung etwa die Begründung des Gesuchs mit dem Vorliegen von Vorentscheidungen zu Lasten des Angeklagten (BGH 13.7.2006 – 5 StR 154/06, NStZ 2006, 705 (707)).

Anders verhält es sich jedoch schon, wenn besondere Umstände hinzutreten, die über die bloße Vorbefassung hinausgehen. Dies kann etwa der Fall sein, wenn sich aus Inhalt und Umständen einer verfahrensleitenden Anordnung ergibt, dass diese zu verfahrenswidrigen Zwecken erlassen worden ist (BGH 26.6.2007 – 5 StR 138/07, NStZ 2008, 46). Unzulässigkeit ist damit bestenfalls gegeben, wenn bloß die Vorbefassung an sich beanstandet wird, während eine Kritik an der Art und Weise der Mitwirkung das Verfahren nach § 27 notwendig macht (BVerfG 27.4.2007 – 2 BvR 1674/06, NStZ 2007, 275 (277)).

Soweit die Vorbefassung im Zwischenverfahren im Befangenheitsgesuch thematisiert wurde, wurde nicht die Vorbefassung selbst, sondern vielmehr die sich daraus ergebenden Folgen als Grund angeführt. Aus der fehlenden Ladung gebotener Zeugen wurde auf eine Voreingenommenheit geschlossen. Dies geht über die **bloße** Vorbefassung hinaus, da sich aus dem Inhalt der Vorbefassung – die Ladung bestimmter und die Nichtladung anderer

Zeugen – der Grund der Besorgnis der Befangenheit ergibt. Eine völlige Ungeeignetheit war damit nicht gegeben.

Des Weiteren ergibt sich insbesondere aus dem Befangenheitsgrund des frühzeitigen Abschneidens der Hauptverhandlung, um die Antragstellung innerhalb der Hauptverhandlung zu unterbinden, die Möglichkeit eines Befangenheitsgrundes. Insbesondere kann die Verfahrensleitung die Besorgnis der Befangenheit begründen, wenn das Verfahren möglicherweise willkürlich ist. Dies ist jedenfalls dann der Fall, wenn versucht wird, die Stellung von Beweisanträgen und Ablehnungsgesuchen in der Hauptverhandlung gänzlich zu unterbinden. Die Geeignetheit des Befangenheitsgrundes ist damit offensichtlich gegeben. Ob das Gesuch begründet ist oder offensichtlich unbegründet, kann dahingestellt bleiben, da es für seine Zulässigkeit nicht offensichtlich ungeeignet sein darf. Dies ist im Falle der Verwehrung der Stellung von Anträgen jedenfalls nicht der Fall.

Hinzu kommt, dass die abgelehnte Richterin Befangenheitsgründe zur Grundlage der Entscheidung erhob, welche gar nicht vorgebracht wurden. So wird beispielsweise ausgeführt, dass das Gericht mit dem Schreiben vom 17.09.2025 nur darauf hingewiesen habe, dass Beweisanträge nicht zu bescheiden seien. Dies wurde jedoch gar als Grund für die Besorgnis als solches ausgeführt, sondern es wurde geschrieben:

> *„Es gibt aber keinen zureichenden Grund eine Ladung, die man im September erledigen kann, auf Tage im November und während der dann laufenden Hauptverhandlung zu verschieben – es sei denn man hat ohnehin nicht vor die angebotenen Zeugen zu hören. Nichts anderes jedenfalls darf ein unbefangener Beobachter bei diesem Prozessverhalten erwarten."*

Somit wurde nicht das Schreiben an sich gerügt, sondern das bewusste Unterlassen der Ladung gebotener Zeugen. In dem Beschluss wird jedoch suggeriert, der Unterzeichner habe sich gegen die Nichtentscheidung seiner Beweisanträge im Zwischenverfahren gewandt.

Letztlich ist der festgehaltene Sachverhalt unzutreffend. Im Befangenheitsgesuch wurde glaubhaft dargelegt, dass die abgelehnte Richterin die Hauptverhandlung bereits unterbrechen wollte und diese erst am 10. November 2025 fortsetzen wollte. Dann wäre es nicht mehr möglich gewesen, Anträge in der Hauptverhandlung am 5. November 2025 zu stellen. Eine anderweitige Darstellung wurde bisher nicht vorgelegt. Dennoch behauptet die abgelehnte Richterin, es wäre dem Verteidiger noch möglich gewesen, Anträge zu stellen. Dies entspricht nicht der Wahrheit.

Das Ablehnungsgesuch war offensichtlich zulässig, sodass die abgelehnte Richterin willkürlich in eigener Sache entschied. Somit ist die Besorgnis der Befangenheit gegeben.

II. Des Weiteren hat die abgelehnte Richterin am 10. November 2025 in der Hauptverhandlung eine zulässige Befragung des Unterzeichners unterbunden.

In der Hauptverhandlung am 10.11.2025 wurde bei Befragungen der Zeuger und z der Unterzeichner bereits hinsichtlich Fragen zur Unterhaltungen über das Unfallgeschehen, welches auch Gegenstand der Anklage ist, unterbunden. Der Zeuge : gab an mit einer Vielzahl von Kollegen gesprochen zu haben, eine weitergehende Befragung zu diesen Kollegen und ob nicht auch über das Unfallgeschehen selbst gesprochen wurde, wurde von der abgelehnten Richterin unterbunden. Grundsätzlich ist bei jeder Vernehmung eines Zeugen es geboten diesen zu Unterhaltungen über den Gegenstand der Vernehmung zu befragen, da nur in dieser Weise falsche Erinnerungen infolge ein solchen Unterhaltung ausgeschlossen werden können.

Später wurde die Zeugin vernommen. Im Rahmen der Vernehmung gab die Zeugin an, dass die Beamten unterschiedliche Meinungen zum Unfallhergang gehabt hätten. Einige Beamte waren offenbar der Meinung, dass sie nicht die erforderliche Leistung erbracht hätten. Auf Nachfrage des Unterzeichners konnte sie sich nicht erinnern, obwohl sie sich bereits an die Unterhaltungen erinnern konnte. Eine solche Beantwortung ist höchst unglaubhaft, ein solches selektives Nichtwissen ist höchst unplausibel. Weitere Fragen hierzu wurden von der Richterin unterbunden. Dem Unterzeichner wurde das Fragerecht entzogen. Daraufhin verließ der Unterzeichner aus Protest den Saal. Der Nebenklägervertreter, Rechtsanwalt Speth, äußerte hierzu ebenfalls: „Kollege hat recht, Zeugin mauert." Vorstehende Informationen werden anwaltlich versichert. Es entsteht der Eindruck, dass Fragen zu einem möglichen Fehlverhalten der Polizei gar nicht erst gestellt werden sollen, obwohl es hierfür konkrete Anzeichen gibt und die Zeugin ihrer Wahrheitspflicht nicht nachkommt.

Es handelt sich um eine willkürliche Beschneidung des Fragerechts aus § 240 StPO.

Eine Zurückweisung von Fragen ist nur bei ungeeigneten oder nicht zur Sache gehörenden Fragen zulässig. Als ungeeignet sind Fragen anzusehen, die die Ermittlung der Wahrheit über den Gegenstand der Anklage nicht oder nicht in einer rechtlich erlaubten Weise fördern

können (BGHSt 13, 252, 254; 21, 334, 360; 50, 318, 330). Nicht zur Sache gehörig sind Fragen, wenn sie in keiner Beziehung zum Gegenstand der Untersuchung stehen oder erkennbar verfahrensfremden Zwecken dienen (BGHSt 2, 284, 287; BGH, NStZ 1984, 133, 134). Beides ist hier nicht der Fall.

Die Pflicht zur Erforschung des Sachverhalts gebot sogar eine weitere Befragung der Zeugin. Im Rahmen des Vorwurfs der fahrlässigen Tötung ist es auch höchst relevant, ob ein Sorgfaltsverstoß der Polizei vorlag. Einerseits könnte ein sorgfaltswidriges Verhalten dann nicht erkennbar gewesen sein und andererseits könnte die Zurechenbarkeit dieser Handlung unterbrochen sein. Wenn die Absperrung fehlerhaft erfolgte und die Angeklagte diese daher nicht erkennen konnte, würde dies einen Sorgfaltsverstoß infrage stellen.

Wenn Polizeibeamte selbst infrage stellen, ob es zu einem sorgfaltswidrigen Verhalten der Polizei kam, ist eine weitere Befragung geboten. Denn diese Beamten könnten auf Grundlage anderer, ihnen bekannter Tatsachen zu dieser Einschätzung gekommen sein. Wenn die Zeugin solche Beamten erwähnt, gebietet es die Aufklärungspflicht, die Zeugin zur Identität der Beamten weiter zu vernehmen. Die Zeugin verweigerte schlicht die Beantwortung der Frage. Aufgrund der Wahrheitspflicht der Zeugin war die Befragung bloß auf Grundlage der Verweigerung jedoch nicht abzubrechen, sondern fortzuführen.

In einem solchen klaren Fall kann die Angeklagte das Verhalten der abgelehnten Richterin nur als willkürlich verstehen, sodass die Besorgnis der Befangenheit besteht.

Dubravko Mandic